

Ausstellungsverordnung

§ 1. Die Ausstellung ist vom Boxer-Klub E.V. Sitz München, im VDH anerkannt. Zugelassen sind nur Boxer, die in ein anerkanntes Rassenzuchtbuch eingetragen sind. Kranke, krankheitsverdächtige und mit Ungeziefer behaftete Boxer, sowie mit Hodenfehlern werden abgewiesen. Die Entscheidung steht allein dem Zuchtschauarzt zu, dem alle Hunde am Eingang vorzuführen sind. Wer kranke Hunde einbringt haftet für die Folgen, die dadurch entstehen.

§ 2. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Nenngebühren und zur Anerkennung der Zuchtschauordnung. Erfolgte Anmeldungen können nicht zurückgezogen werden. Die Zuchtschauleitung ist berechtigt, Meldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Ort der Zuchtschau.

§ 3. Wer wissentlich falsche Angaben macht oder Veränderungen an seinem Hund vornimmt oder Eingriffe macht, die geeignet sind, den Richter zu täuschen, geht zuerkannter Preise verlustig und ist von weiteren anerkannten Veranstaltungen ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für den, der einen Zuchtschaurichter beleidigt oder dessen Werturteil öffentlich kritisiert. Das Werturteil des Richters ist unanfechtbar. Formelle Fehler müssen dem Zuchtschauleiter vorgetragen werden, der dann die Angelegenheit zu klären hat. Wer gegen diese Zuchtschauordnung verstößt, kann von allen Zuchtschauen ausgesperrt werden.

§ 4. Jeder Aussteller ist verpflichtet, einen Katalog zu bezahlen, der am Tag der Zuchtschau bezogen werden kann. Aussteller, die nach beendigem Einlass der Boxer den Katalog nicht abgeholt haben, haben keinen Anspruch auf Nachlieferung.

§ 5. Die Boxer sind persönlich und zur festgesetzten Zeit einzuliefern. Bissige Boxer sind im Meldeschein als solche zu bezeichnen und während der Zuchtschau mit Maulkorb zu versehen. Die Boxerbesitzer haften selbst nach dem BGB für alle Schäden, die ihre Boxer anrichten.

§ 6. Die Ahnentafeln der Boxer sind mitzubringen und auf Anordnung vorzulegen. Bei Gebrauchshunden sind die Leistungsurkunden mitzubringen.

§ 7. Für rechtzeitige Vorführung der Boxer sind die Aussteller selbst verantwortlich.

§ 8. Die Zuchtschauleitung übernimmt die Haftung als Veranstalter außer für Schäden, die durch die Hunde verursacht werden. Hierfür muss die Haftpflicht des Hundehalters und Hundebesitzers eintreten.

§ 9. Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Zuchtschauleitung. Dieser ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben unter Umständen Entfernung von der Zuchtschau und Verlust zuerkannter Preise zur Folge.

§ 10. Kann im Falle höherer Gewalt die Zuchtschau nicht stattfinden, auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so ist die Zuchtschauleitung berechtigt, einen Teil der eingesandten Nenngebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.

Achtung, gültig ab dem 1. Mai 2002!

Boxer, denen nach dem 01.01.1987 die Ohren und nach dem 01.06.1998 die Ruten kupiert wurden, dürfen nicht mehr ausgestellt werden!